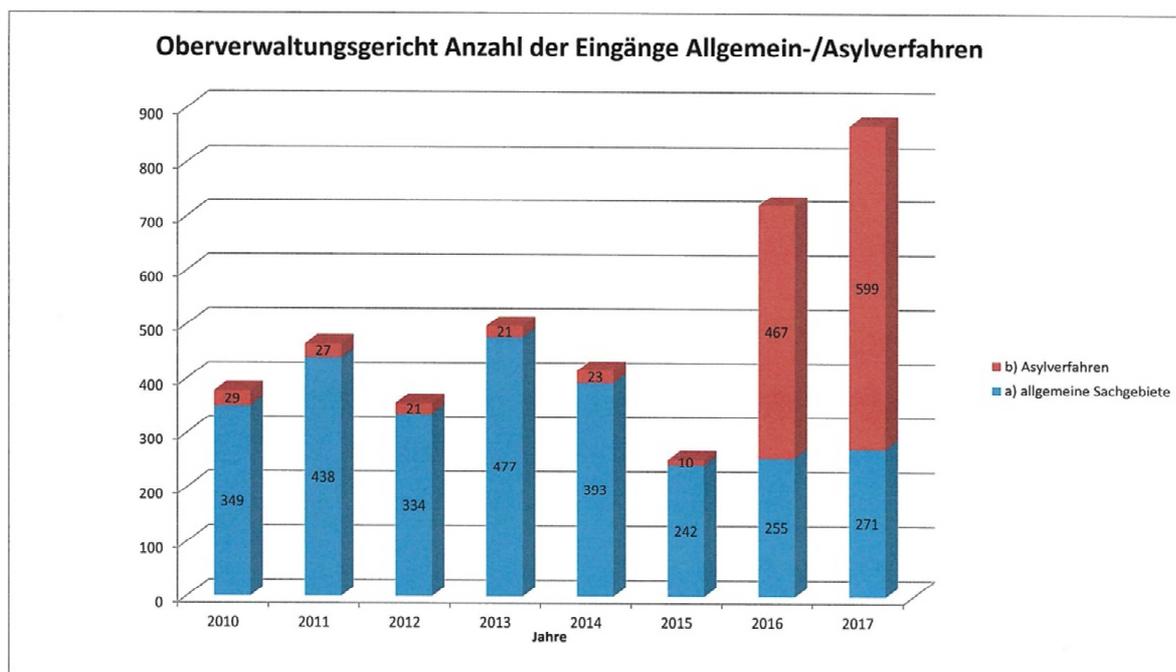


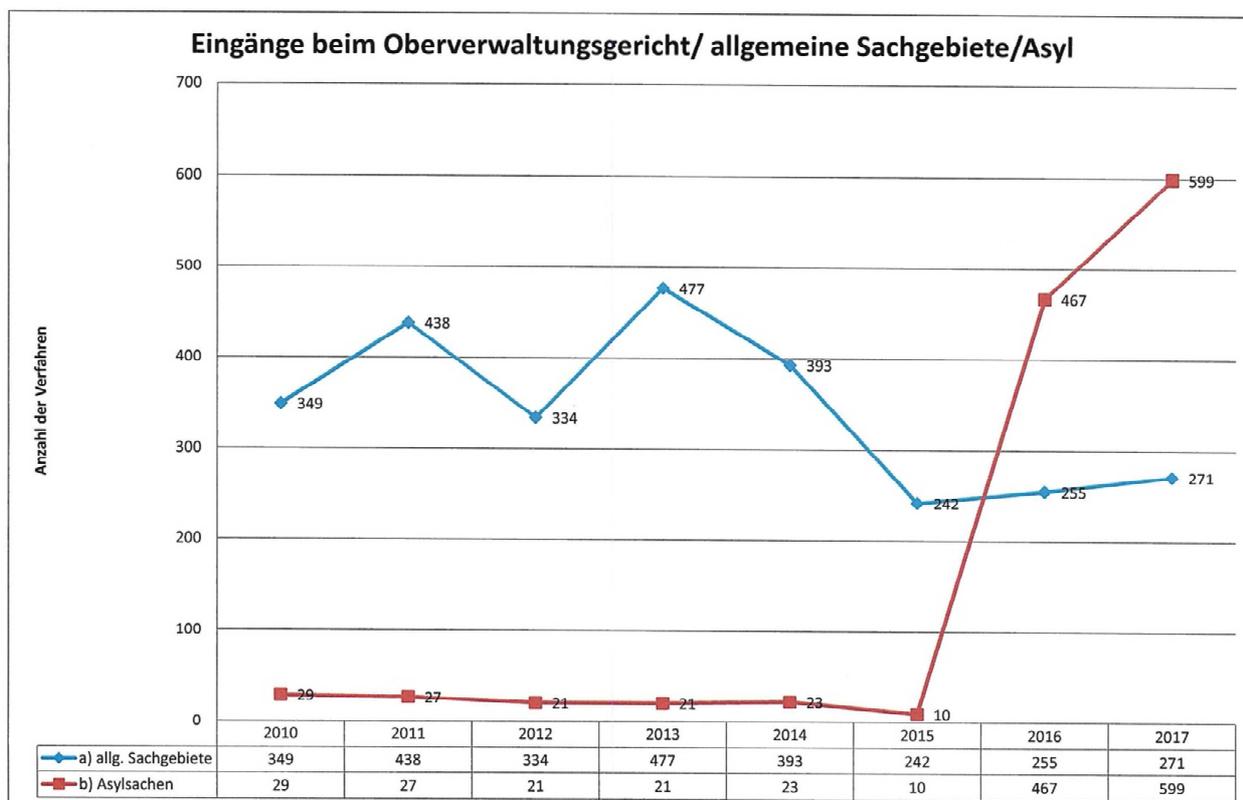
Geschäftsbericht 2017 des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes Michael Bitz

Dieser Bericht dokumentiert die Arbeit des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes im Geschäftsjahr 2017. Es handelt sich um ausgewählte Daten und Inhalte. Einen vergleichsweise vollständigeren Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts findet sich unter dem folgenden Punkt „Spruchpraxis“ in zwei getrennten Übersichten für das erste beziehungsweise für das zweite Halbjahr.

Die Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts war auch in diesem Jahr dominiert durch einen ganz erheblichen Anfall von Asylhauptsacheverfahren ganz überwiegend unter Beteiligung von Flüchtlingen aus dem angegebenen Herkunftsland Arabische Republik Syrien. Das verdeutlicht die folgende Übersicht über die Neueingänge. Von den **insgesamt auf 870** Verfahren ganz deutlich angestiegenen Eingängen entfielen 599 allein auf das Asyl- und Flüchtlingsrecht, der Rest (271) betraf die übrigen so genannten „Allgemeinverfahren“ aus einer Vielzahl anderer, der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Bearbeitung zugewiesener sehr unterschiedlicher Rechtsgebiete. Die Dramatik der Entwicklung verdeutlicht ein Zahlenvergleich mit dem Jahr 2015, dem letzten Jahr vor dem Aufschlagen der so genannten „Asylwelle“ beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes. Damals betrafen von den **insgesamt 252** neu eingegangenen Verfahren lediglich 10 einen asyl- oder besser flüchtlingsrechtlichen Gegenstand. Dabei handelte es sich zudem ausschließlich um Anträge auf Zulassung der Berufung, die mit vergleichsweise geringerem Aufwand im schriftlichen Verfahren zu entscheiden waren und im Übrigen alle erfolglos blieben. Bis zu diesem Zeitpunkt spielte das Asyl, wie in den vorangegangenen Jahren und von der auf eine Konzentration der Verfahren in erster Instanz zielenden Prozessordnung vorgesehen in der obergerichtlichen Rechtsprechung auch im Saarland keine nennenswerte Rolle mehr. Heute macht allerdings der von der Gesamtzahl her im Wesentlichen konstant gebliebene beziehungsweise in den beiden vergangenen Jahren jeweils wieder leicht gestiegene Umfang der Rechtsstreitigkeiten aus allen anderen Rechtsgebieten bezogen auf die Eingänge nur noch einen Anteil von 30 % aus. Im Einzelnen stellte sich das wie folgt dar:



Die Entwicklung der Eingänge in Allgemein- und in Asylverfahren verdeutlicht die folgende Verlaufsgrafik:

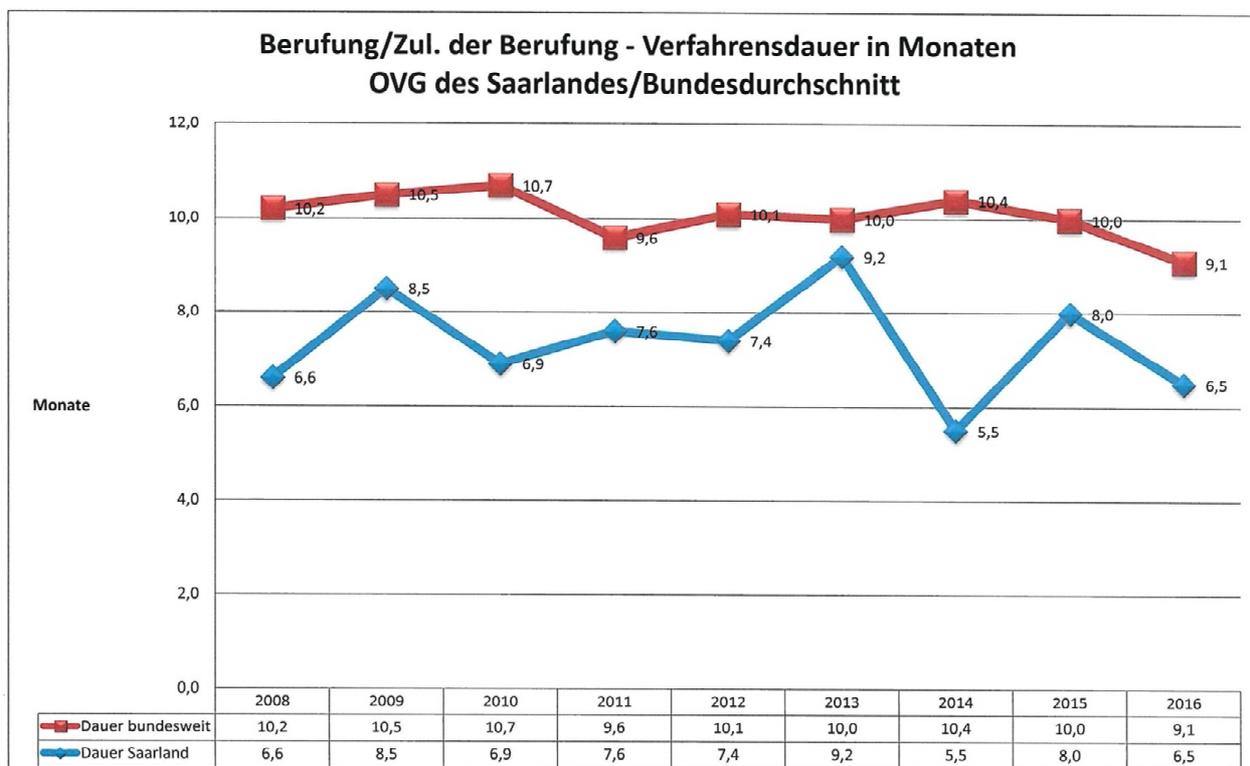
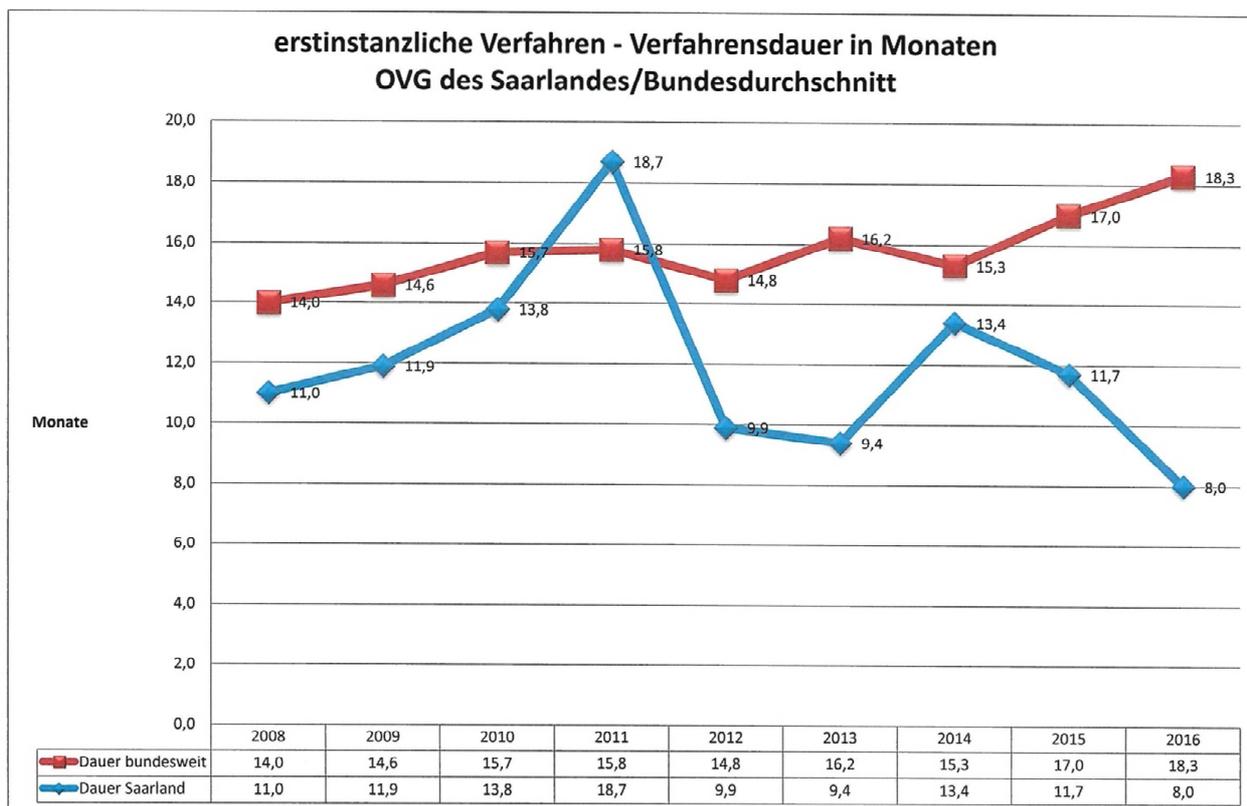


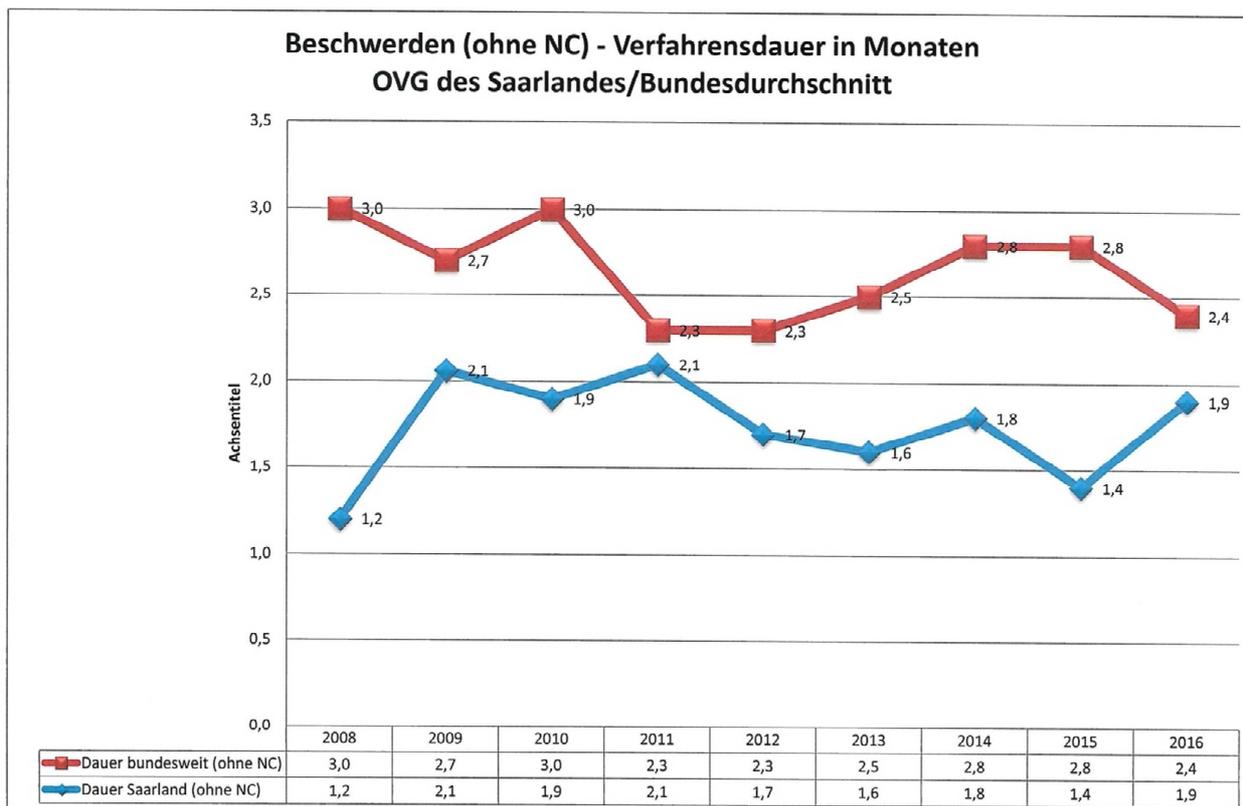
Das personell über Jahre ausgedünnte Oberverwaltungsgericht, das im Übrigen, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Saarland insgesamt, eine sehr ungünstige Altersstruktur im richterlichen Bereich – fünf der sechs Richterinnen und Richter werden absehbar in den kommenden Jahren aus dem Dienst ausscheiden – aufweist, stößt damit von der

Belastung her an seine Grenzen. Der extreme Anstieg von Asylverfahren ist allerdings kein auf das Saarland beschränktes Phänomen. Seit September 2017 hat nun das Ministerium der Justiz mit Blick auf diese Sondersituation einen zusätzlichen Richter bis März 2018 zum Oberverwaltungsgericht des Saarlandes abgeordnet, der ausschließlich Verfahren aus diesem Spektrum bearbeitet. Daneben sind nach wie vor alle – von in den 1990er Jahren bis zu dreizehn – verbliebenen sechs Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit der Bewältigung dieser Sondersituation im Asyl- und Flüchtlingsrecht beschäftigt.

Umso erfreulicher ist, dass es überwiegend gelungen ist, die günstigen, weil vergleichsweise niedrigen Verfahrenslaufzeiten beim OVG des Saarlandes zu halten. Zu verdanken ist das dem großen Einsatz der Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes und dem glücklichen Umstand, dass es dabei allenfalls in zu vernachlässigendem Umfang zu Fehlzeiten gekommen ist. Die statistischen Auswertungen der Verfahrenslaufzeiten im Jahr 2017 werden, insbesondere was die bundesweite Durchschnittsdauer anbelangt, erst im Laufe des Jahres 2018 vorliegen.

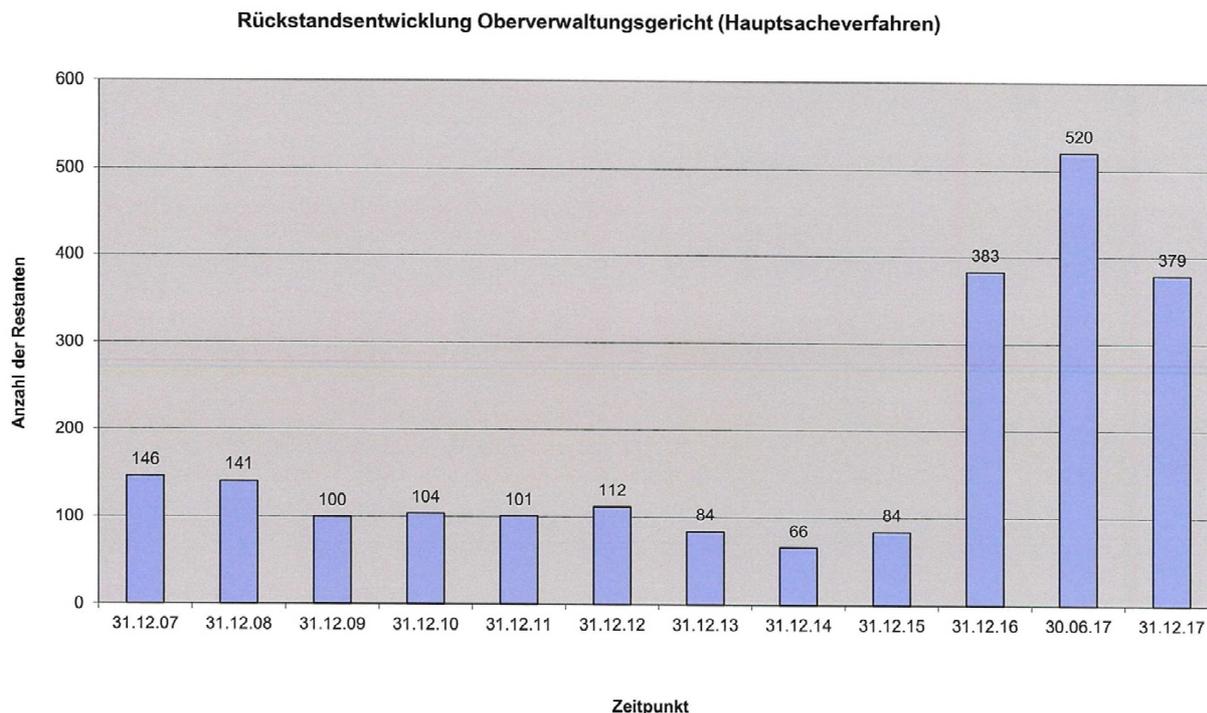
Die verfügbaren, bis einschließlich 2016 noch sehr günstigen statistischen Daten sind den folgenden drei Grafiken zu entnehmen. Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes lagen bis dahin bei allen drei wesentlichen Parametern (Verfahrensarten) zum Teil sehr deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Ganz deutlich war das bei den erstinstanzlich den Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen zugewiesenen Groß- und Normenkontrollverfahren (§§ 47, 48 VwGO), die hier in erster und regelmäßig auch letzter Instanz entschieden werden. Betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer (2016) in dem Bereich im Bundesschnitt mit wiederholt ansteigender Tendenz 18,3 Monate, so wurden diese Verfahren beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes im Jahr 2016 im Schnitt in 8,0 Monaten erledigt. Auch die Verfahrenslaufzeiten bei den sonstigen Hauptsacheverfahren (Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren) war mit 6,5 Monaten deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt (9,1). Gleiches galt für die Entscheidungsfristen in Eilrechtsschutzverfahren (1,9/2,4 Monate).





Von diesen erfreulichen Ergebnissen und Zuständen gilt es leider Abschied zu nehmen. Die Beibehaltung dieser günstigen Spruchfristen im Vergleich zu anderen Bundesländern wird nach dem zuvor Gesagten – unschwer erkennbar – spätestens ab dem Jahr 2018 nicht mehr gelingen.

Sorge bereiten muss neben der bereits angesprochenen Altersstruktur im richterlichen Dienst die Entwicklung der Rückstände. Das zuvor Gesagte hat naturgemäß auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Bestände. Mit diesem Parameter („Restanten“) bezeichnet man den „Berg“ der unerledigten „Altverfahren“, die – in diesem Fall – das Oberverwaltungsgericht mit in das nächste Geschäftsjahr nimmt. Zum Jahresende 2017 waren beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes insgesamt noch 379 unerledigt gebliebene Hauptsacheverfahren aus den Jahren 2015 (1), 2016 (32) und 2017 (346) anhängig, wobei es gelungen ist, den Maximalwert zur Jahresmitte 2017 (520) schon wieder entsprechend zu reduzieren. Beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes wurden im Jahr 2017 insgesamt 948 Verfahren erledigt. Dem standen 870 Eingänge gegenüber. Auf diese Weise ist es gelungen, in diesem Jahr ein weiteres Anwachsen der Restanten zu verhindern. Insgesamt dürfte es Jahre dauern, die Zahl unerledigter Verfahren wieder auf den Stand früherer Jahre zurückzuführen, was gleichzeitig die in der Vergangenheit günstige Laufzeitentwicklung (vgl. die Übersichten 3 bis 5) möglich gemacht hat. Zum Vergleich: Von 2013 bis 2015 bewegte sich die Zahl dieser sogenannten „Restanten“ zum jeweiligen Jahresende konstant zwischen 66 und 84 Verfahren, also im überschaubaren Bereich, und hat damit die dargestellte günstige Erledigungsdauer ermöglicht.



Hinsichtlich der wesentlichen Verfahrensgegenstände und der erledigten Verfahren wird auf die unter dem Stichwort „Spruchpraxis“ veröffentlichten beiden Leitsatzübersichten für das erste beziehungsweise für das zweite Halbjahr 2017 verwiesen. Beiden ist eine entsprechende Vorbemerkung vorangestellt, denen weitere Informationen entnommen werden können. Dabei ging es zum Beispiel um den Anspruch auf Teilnahme einer Partei an der so genannten „Elefantenrunde“ des Saarländischen Rundfunks im Vorfeld der Landtagswahl 2017 (Nr. 10 in I./2017). Die Arbeit des 1. Senats im ersten Halbjahr war gekennzeichnet durch eine Vielzahl unterschiedlichster beamtenrechtlicher Streitigkeiten (Nr. 11 ff. in I./2017). Der 2. Senat hat sich beispielsweise mit den erstinstanzlichen Klagen beziehungsweise Normenkontrollanträgen von einerseits eine wesentliche Verkehrszunahme befürchtenden Anwohnern gegen einen Bebauungsplan für ein neues Wohngebiet und andererseits von Anliegern an einer Eisenbahntrasse im Zusammenhang mit Lärmschutzmaßnahmen befasst und die Anträge nach Durchführung von Ortsbesichtigungen zurückgewiesen (Nr. 23 und Nr. 26 in I./2017). Außerdem wurde über die Rechtsbehelfe von Umweltvereinigungen gegen Nachfolgenutzungen auf dem Gelände des historischen Zollbahnhofs Kirkel/Homburg sowie der Gemeinde Kirkel auf eisenbahnrechtliche Freistellung des Geländes entschieden (Nr. 27 und Nr. 28 in I./2017). Ferner wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung eines Betreibers von Windkraftanlagen für den Bereich Perl/Schneeberg mit Blick auf artenschutzrechtliche Hindernisse in dem Bereich, denen auch die Gemeinde bei ihrer Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan Rechnung getragen hatte, zurückgewiesen (Nr. 31 in I./2017). Die – neben die Spruchpraxis mengenmäßig beherrschenden asylrechtlichen Streitigkeiten – wesentlichsten Entscheidungen im zweiten Halbjahr 2017 sind in dem Vorwort zu dieser Übersicht angesprochen. Darauf kann verwiesen werden.

Zum Schluss ein kleiner Ausblick auf das Jahr 2018: Beim 1. Senat steht in der ersten Jahreshälfte die grundsätzliche Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung der Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 11 an (Geschäftszeichen 1 A 22/16). Außerdem sollen neben einschlägigen Eilrechtsschutzverfahren verschiedene glücksspielrechtliche Hauptsacheverfahren (Aktenzeichen etwa 1 A 170/16 und 1 A 214/16) abgeschlossen werden. Ende Mai verhandelt der 2. Senat erneut und voraussichtlich nun abschließend in einem Berufungsverfahren, in dem sich eine saarländische Gemeinde gegen die Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung eines Abbauvorhabens für die übertägige Gewinnung von Quarzsand/Quarkies um eine Fläche von 12,9 ha auf ihrem Gemeindegebiet wendet (Aktenzeichen: 2 A 551/17). Außerdem steht die Entscheidung in einem Eilrechtsschutzverfahren an, in dem sich ein Umweltverband unter Berufung auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und aus seiner Sicht entgegenstehende Vorschriften des Artenschutzes gegen die Vollziehung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids für die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen im „Windpark Ottweiler“ wendet (Geschäftsnummer 2 B 811/17). Weiter ist beabsichtigt, sofern die Bearbeitung der Vielzahl von anhängigen und zu erwartenden weiteren Asylverfahren dies zulässt, im begonnenen Jahr 2018 die Normenkontrollanträge von Anwohnern gegen einen Bebauungsplan für die Errichtung eines „Sport- und Therapiezentrums Am Kieselhumes“ in Saarbrücken (Aktenzeichen 2 C 623/16) und – wenn möglich – der Mittelstadt St. Ingbert gegen den Bebauungsplan „Enklerplatz“ der Kreisstadt Homburg, der die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels in der Homburger Innenstadt vorsieht (2 C 629/17), zu entscheiden.